



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TELEFAX 711 32 37 80 DVR 002 42 79  
VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1 TEL. 711 32 / KI.1211 DW 1211

Zl. 12-43.18/97 Em/So

Wien, 5. 9. 1997

An das  
Präsidium des Nationalrats

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	<i>49</i> -GE/19 <i>PT</i>
Datum:	8. SEP. 1997
Verteilt	<i>9.9.97</i> <i>M</i>

*H. Hayek*

Betr.: Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales an den Hauptverband  
vom 9. Juli 1997, Zl. 52.335/2-2/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat uns  
ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEFAX 711 32 3777

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211

Zl. 12-43.00/97 Em/So

Wien, 2. September 1997

An das  
Bundesministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1984

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. Juli 1997, Zl. 52.335/2-2/97

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Nach § 82 Abs. 1 gilt als Überlasser, wer als Dienstgeber, Dienstnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Als Beschäftigter gilt, wer diese Dienstnehmer zur Arbeitsleistung einsetzt. Damit ist diese Regelung an den § 3 Abs. 2 und 3 Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) angelehnt.

Nach § 82 Abs. 2 des Entwurfes soll für die Dauer der Überlassung der Beschäftigter als Dienstgeber **im Sinne dieses Gesetzes** (des Landarbeitsgesetzes) gelten. Aufgrund der systematischen Einordnung dieser Bestimmung und der erläuternden Bemerkungen ist anzunehmen, daß sich die Dienstgebereigenschaft des Beschäftigters lediglich auf die **dienstnehmerschutzrechtlichen** Vorschriften beziehen soll. Damit würde die Regelung auch dem § 6 AÜG entsprechen. Nach der Formulierung des § 82 Abs. 2 ("im Sinne dieses Gesetzes") sind von dieser Regelung jedoch nicht nur die dienstnehmerschutzrechtlichen Bereiche betroffen.

Trotz eines - wenn auch berichtigten - § 82 bleibt die Problematik "Überlassung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften" nach wie vor weitestgehend unregelt (§ 1 Abs. 1 Z 2 AÜG).

In den Absätzen 1 und 3 des Artikels III (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) wird auf ärztliche Untersuchungen gemäß § 92 Abs. 7 2. und 3. Satz verwiesen. In dieser Bestimmung werden allerdings keine ärztlichen Untersuchungen geregelt, sodaß klarzustellen wäre, für welche ärztlichen Untersuchungen ein Kostenersatz durch die Unfallversicherungsträger vorgesehen werden soll. Durch den Hinweis in den Erläuterungen auf § 57 ASchG dürfte davon auszugehen sein, daß es sich um Untersuchungen handelt, die im § 57 Abs. 3 ASchG angeführt sind.

Zu Ihrer Information übersenden wird Ihnen in der Beilage die detaillierte Stellungnahme der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der wir uns inhaltlich anschließen.

25 Exemplare dieser Stellungnahme ergehen an das Präsidium des Nationalrates

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:



Beilage

Moruso

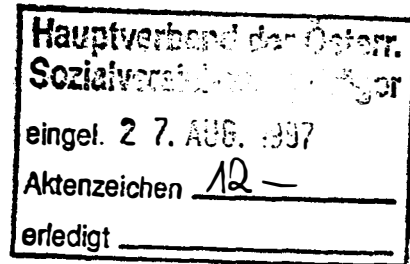


# Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

## Hauptstelle

An den  
Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21  
1031 Wien



AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1201 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
12-43.00/97	24.07.97	HGD-1016/97	458	22.08.1997
Gm/So		HGR-1563/97		
Betrifft:		Dr. Kö/Str		

### Zl. 12-43.00/97 Novellierung des Landarbeitsgesetzes 1997

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich zum oben erwähnten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die geplante Novelle stellt eine weitreichende Modernisierung hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der land- und forstwirtschaftlichen ArbeiterInnen und Angestellten dar. Es wird daher vorgeschlagen, diese Novelle zum Anlaß zu nehmen, im gesamten LAG die veralteten Begriffe "Dienstgeber" durch **Arbeitgeber** und "Dienstnehmer" durch **Arbeitnehmer** zu ersetzen.

Diese Begriffsmodernisierung würde lediglich die 1973 durch das Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl Nr 234/1972, mit derselben Begründung vorgenommene Neuerung nachvollziehen (3 der Beilagen, XVIII. GP, Seite 23). Dafür könnte - nach dem Vorbild anderer Novellen - auf die Anführung der zahlreichen von der Begriffsänderung betroffenen Fundstellen verzichtet und mit einer entsprechenden allgemeinen Anweisung das Auslangen gefunden werden.

- 2 -

Zur Zwischenüberschrift vor § 76:

In Entsprechung zur heutigen österreichischen Rechtssprache sowie zur durchgängigen Begriffsbildung im deutschen Sprachraum und zur Ausdrucksweise der EG-Richtlinien soll von "**Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit**" gesprochen werden. Keinesfalls soll der veraltete Terminus des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes neu eingefügt werden. Der heute übliche Begriff "Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit" wird auch in den im Entwurf vorgeschlagenen einschlägigen Neuregelungen regelmäßig verwendet.

Zu § 76:

Eine dem § 3 Abs 5 ASchG entsprechende Bestimmung fehlt im Entwurf. Da in der Land- und Forstwirtschaft der Mitarbeit des AG jedoch in der Regel eine große Bedeutung zukommt, ist eine derartige Bestimmung unverzichtbar.

Zu § 77 Abs 5:

Bei der Verweisung auf § 109a Abs 5 scheint ein Redaktionsfehler vorzuliegen. Der Entwurf soll den in den Erl ausgedrückten Intentionen (konkrete Festlegung und Dokumentation auch der besonderen Schutzmaßnahmen für Jugendliche) entsprechen.

Die Bestimmung des § 4 Abs 3 ASchG soll vollständig übernommen werden; es sollen die Sätze angefügt werden: "**Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.**" Dies ist nicht nur zur Gewährleistung eines wirksamen Arbeitnehmerschutzes unerlässlich, sondern auch zur Umsetzung von Art 6 Abs 3 lit a der RL 89/391/EWG nötig.

Zu § 77 Abs 6:

Im letzten Satz ist ein schwerwiegender Schreibfehler richtigzustellen. Der Satz muß richtig lauten: "Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen, dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben."

Zu § 78:

Es ist jedenfalls erforderlich daß auch die besonderen Schutzmaßnahmen für Jugendliche dokumentiert werden. Ob dieser Notwendigkeit im Entwurf Rechnung getragen wurde, kann wegen des vermutenen Zitatfehlers in § 77 Abs 5 (betreffend "§ 109a Abs 5") nicht festgestellt werden.

Zu § 84:

Wegen seiner Wichtigkeit soll der Inhalt des § 12 Abs 4 ASchG ebenfalls in die Grundsatzbestimmung übernommen werden, da die einschlägigen EG- Bestimmungen die Anforderungen nicht so klar zusammenfassen.

Zu § 84b:

Wegen seiner Wichtigkeit soll der Inhalt des § 14 Abs 4 ASchG ebenfalls in die Grundsatzbestimmung übernommen werden, da die einschlägigen EG- Bestimmungen die Anforderungen nicht so klar zusammenfassen.

Zu § 87 Abs 3:

Der zweite Satz soll nicht darauf abstellen, daß die Ausführungsgesetzgebung bestimmt, daß in den genannten Fällen eine Prüfung vorzuschreiben ist; vielmehr soll der AG in diesen Fällen eine Prüfung durchführen (oder veranlassen) müssen. Das Konzept der behördlichen Vorschreibung von besonderen Prüfungen entspricht nicht mehr der

- 4 -

vermehrten Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Eigendokumentation des AG, wie es auf Grund des EG-Rechtes heute den Gesundheitsschutz bei der Arbeit bestimmt. Es soll jedoch auch die Behörde weiterhin die Möglichkeit haben, besondere Prüfungen vorzuschreiben.

Zu § 88 Abs 1 Z 1:

Zur Klarheit und Vollständigkeit soll die in § 19 Abs 2 ASchG vorliegende Einbeziehung von Containern, Wohnwagen, Tragluftbauten udgl. auch in Z 1 aufgenommen werden. Derartige Einrichtungen, die nicht als "baulichen Anlagen" automatisch unter Z 1 fallen, sind in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nämlich durchaus anzutreffen.

Zu § 88 Abs 2:

Für den Regelungszweck des LAG ist es nötig, die EG-Bestimmung inhaltlich in österreichisches Recht umzusetzen, um die Rechtsklarheit bei der Anwendung sicherzustellen. Der Begriff der "bebauten Fläche" (der in der Landwirtschaft überhaupt ein mehrdeutiger Begriff ist) muß dafür näher bestimmt und abgegrenzt werden.

Zu § 88b Abs 1:

Bereits in der Grundsatzbestimmung soll ergänzt werden, daß zulässige Abweichungen von den Straßenverkehrsvorschriften in der Arbeitsstätte für die Lenker deutlich sichtbar bekanntzumachen sind.

Zu § 88c Abs 3:

Es soll ergänzt werden, daß erforderlichenfalls auch Brandmelder vorhanden sein müssen. Diese müssen den Regeln der Technik, insoweit ... , entsprechen. Die Bestimmung soll nicht auf die Anerkennung von bestimmten Regeln der Technik ("anerkannte Regeln der Technik") abstellen, da im Zuge des EWR-Rechtes die technische Nor-

- 5 -

mung sehr raschen Änderungen unterworfen ist und Verbindlicherklärungen oder "Anerkennungen" von technischen Normen kaum mehr vorgenommen werden und auch in weitem Umfang unnötig geworden sind. Es ist nämlich zB bei Maßnahmen der Gefahrenverhütung gemäß § 80 des Entwurfes grundsätzlich der Stand der Technik (der in einigen Fällen sogar über die Regeln der Technik hinausgehen wird) zu berücksichtigen. Das Wort "anerkannte" soll daher entfallen.

Zu § 92 Abs 5:

Nicht nur die Verwendung vermeidbarer gefährlicher Arbeitsstoffe ist zu untersagen, sondern auch die Verwendung vermeidbarer mit besonderen Gefahren verbundener Verfahren im Sinne des § 42 Abs 2 ASchG. Dies ist wichtig, da schädliche chemische Stoffe oft deshalb eine Gefahr darstellen, weil sie bei Anwendung bestimmter Arbeitsverfahren besonders leicht aus einem Behälter oder einer Anlage entweichen können.

Zu § 90 Abs 6:

Diese Bestimmung gilt bei weitem nicht nur für Arbeiten mit chemischen und anderen Stoffen, sondern allgemein. Sie ist daher als eigener Paragraph in das Gesetz aufzunehmen.

Zu § 91 Abs 3 - Arbeitskleidung:

Da nicht zu allen Tätigkeiten eine Schutzausrüstung (Schutzkleidung) im Sinne der EWR-Vorschriften erforderlich ist, jedoch trotzdem ein Anspruch auf den Schutz der Privatkleidung bestehen kann, kommt einer Regelung im Sinne des § 71 Abs 2 ASchG eine zunehmende Bedeutung zu. Es wird daher vorgeschlagen, eine dem § 71 Abs 2 ASchG entsprechende Bestimmung auch in das LAG aufzunehmen.



- 6 -

**Gesundheitsüberwachung:****Zu § 92 Abs 2:**

Die Z 3 soll erweitert und berichtigt werden wie folgt: "**3. Benzol, Toluol, Xylol (6 Monate)**"

Eine Exposition gegenüber Benzol ist in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben häufig anzutreffen, da zahlreiche (auch handgeführte) Arbeitsmaschinen mit Benzinmotoren betrieben werden und Motorbenzin etwa 2 % Benzol enthält. Von Benzol gehen schwere Gesundheitsgefahren aus.

Hinsichtlich Xylol ist die Schreibung richtigzustellen.

Das Wort Benzolhomologe ist überflüssig, da die von der Regelung erfaßten Benzolhomologe (Toluol, Xylol) konkret genannt sind. Es soll entfallen, da weitere Benzolhomologe (auch wegen der Vorgabe in Abs 1) nicht in Frage kommen.

Die geänderte Reihenfolge entspricht der chemischen Systematik der genannten Stoffe.

In Z 5 ist jedenfalls nach dem Wort "Pech" auch der **Ruß** mit einem hohen Anteil von PAH anzuführen. Eine gesundheitsgefährdende Ruß-Exposition in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist z.B. beim Betrieb von Selchkammern möglich. Der Erkennung von Schädigungen bereits in einem frühen Stadium kommt prophylaktische Bedeutung is des Abs 1 zu.

Die Schreibung ist als "polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen" richtigzustellen.

**Die Z 7 soll in Abs 2 ersatzlos gestrichen werden.** Die Gruppe der allergenen Stoffe besteht in der Praxis fast ausschließlich aus Vertretern der Übergruppe "biologische Arbeitsstoffe". Insofern

- 7 -

fallen sie hinsichtlich der Gesundheitsüberwachung unter die in Abs 4 geregelten "sonstigen besonderen Untersuchungen" in Analogie zu § 51 ASchG.

Darüber hinaus ist es nach dem heutigen Stand der Arbeitsmedizin nicht gesichert - sondern eher zweifelhaft -, daß einer Untersuchung die in Abs 1 als Voraussetzung geforderte prophylaktische Bedeutung zukommen kann. Die Voraussetzungen für eine Pflichtuntersuchung mit ihren schwerwiegenden Rechtsfolgen (Beschäftigungsverbot) sind damit nicht gegeben.

**Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt tritt daher dafür ein, die Untersuchung bei Einwirkung allergener Stoffe als Untersuchung nach Abs 4 aufzunehmen.** An der Übernahme der Kosten durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt würde diese Vorgangsweise - bei Vorliegen der sonstigen dafür geforderten Voraussetzungen - auf Grund der Bestimmung des Abs 5 in Verbindung mit Abs 6 nichts ändern.

Zu § 92 Abs 4:

In Abs 4 sollen die jedenfalls von der Ausführungsgesetzgebung zu berücksichtigenden Tätigkeiten oder Einwirkungen, bei denen besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, genannt werden. Dazu gehören Tätigkeiten unter Einwirkung von allergenen Stoffen, Tätigkeiten unter Einwirkung von gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen und Nacharbeit. (In einer Novelle werden Tätigkeiten unter gesundheitsgefährdenden Erschütterungen nachzutragen sein.)

In Abs 4 soll weiters ein aktives Tun der AG vorgesehen werden. Die AG sollen den betroffenen AN die besonderen Untersuchungen anzubieten haben, d.h. es muß eine aktive Information der Betroffenen erfolgen.

- 8 -

Zu § 92 - Atemschutzgeräte und belastende Hitze:

Eignungs- und Folgeuntersuchungen sollen bereits in der Grundsatzbestimmung auch für Tätigkeiten vorgesehen werden, bei denen häufiger und länger andauernd Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen, für Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten und für Tätigkeiten unter Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze.

Derartige Tätigkeiten kommen auch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vor (Befahren von gashältigen Gärkellern und Silos, Retten von Verunglückten von solchen Orten; Trocknungsanlagen; Bruträume etc.).

Der Land- und Forstwirtschaftsinspektion soll weiters (in Analogie zu § 49 Abs 3 ASchG) im Einzelfall die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Untersuchung vorzuschreiben.

Zu § 92 Abs 7:

Die Ausführungsgesetzgebung soll auch festzulegen haben, welche besonderen ärztlichen Untersuchungen anzubieten sind.

Zu § 92 Abs 8 - Bescheidmäßige Festlegung von geeigneten Maßnahmen zur Verminderung der Gesundheitsgefährdung:

Im zweiten Satz soll die mißverständliche Formulierung "diese Beurteilung" geändert werden in "die Beurteilung", weil das medizinische Ergebnis der Untersuchung keinesfalls dem AG übermittelt werden darf; diesem ist vielmehr nur die Beurteilung mitzuteilen.

Es wird vorgeschlagen, der Land- und Forstwirtschaftsinspektion nach dem Vorbild des § 54 Abs 1 Z 2 ASchG die Möglichkeit einzuräumen, einen Bescheid auch bei der Beurteilung "geeignet" auszustellen und in diesem geeignete Maßnahmen festzulegen, die die Gesundheitsgefährdung vermindern.

Zu § 93 Abs 2 und § 94 Abs 3:

Es soll besser formuliert werden "Diese Verpflichtung entfällt, soweit ... zur Verfügung stellen", weil das Geforderte auch zum Teil zur Verfügung gestellt werden kann.

Zu § 93a Abs 4:

Da die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung und die Evaluierung gerade in kleinen Betrieben nur unter Einbeziehung und Mitwirkung der betroffenen AN effizient funktionieren können, stellt die erforderliche Anwesenheit der AN eine zentrale Bedingung dar. Es soll daher (wie in § 78 Abs 3 ASchG) vorgesehen werden, daß alle AN bei diesen Begehungen anwesend sind.

Die Formulierung des Abs. 4 durchbricht die Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Arbeitgebers im ArbeitnehmerInnenschutz. Es ist weder sachlich gerechtfertigt noch den Verhältnissen in der Praxis angepaßt, daß das Gesetz den Arbeitgeber in Arbeitsstätten bis zu 5 Arbeitnehmer keinen Einfluß auf die Häufigkeit der Begehungen durch Präventivfachkräfte sowie auf die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren einräumt. Wird die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung der Maßnahmen als Prozeß im Betrieb begriffen, erscheint es ganz und gar unmöglich, auf den Arbeitgeber als Akteur zu verzichten. Der Arbeitgeber ist schließlich für die Gestaltung und Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Betrieb verantwortlich. Für die Festlegung weiterer Begehungen sind sachlich weniger die festgestellten Gefahren von Bedeutung als vielmehr die getroffenen Maßnahmen bzw. der Zeitpunkt ihrer Umsetzung.

Es wird daher anstelle des ersten und zweiten Satzes des § 93a Abs 4 folgende Formulierung vorgeschlagen:

*"Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig bis zu 5 Arbeitnehmer beschäftigt, haben Arbeitgeber, Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsme-*

- 10 -

*diziner in Anwesenheit möglichst aller Arbeitnehmer eine gemeinsame Begehung vorzunehmen. Bei dieser Begehung kann die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Sinne des § 77 vorgenommen werden. Der Arbeitgeber legt nach Beratung mit den Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern unter Berücksichtigung der festgelegten Maßnahmen zur Gefahrenverhütung die Zeitabstände für künftige gemeinsame Begehungen fest. Gemeinsame Begehungen haben jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr zu erfolgen."*

Zu § 94a Abs 4:

Die Ermöglichung einer Gesundheitsüberwachung durch den AG soll sich auf die arbeitsbedingten Gefährdungen und Belastungen konzentrieren. Dies soll dadurch verstärkt zum Ausdruck gebracht werden, daß der AG für eine "regelmäßige geeignete arbeitsmedizinische Überwachung der Gesundheit ..." zu sorgen hat.

Zu § 94a Abs 5:

Siehe die Ausführungen zu § 93a Abs 4.

Zu § 95 Abs 1:

Gerade in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wechseln die Arbeitsorte, Arbeitsbedingungen und Arbeitssituationen häufig und rasch. Einem geregelter Erfahrungsaustausch sowie einem formellen Beratungsgremium für Fragen der Sicherheit, der Ergonomie, des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung kommt daher große Bedeutung zu. Es soll nach Auffassung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nicht der Landesgesetzgebung überlassen bleiben, ob (zentrale) Arbeitsschutzausschüsse eingerichtet werden oder nicht. Vielmehr soll bereits die Grundsatzbestimmung die diesbezügliche Verpflichtung grundsätzlich vorgeben.

Aus den vielfältigen Arbeitsorten, Arbeitsbedingungen und Arbeitssituationen ergibt sich ein erhöhtes Unfallrisiko, das es im Inter-

esse eines effizienten Arbeitnehmerschutzes angezeigt erscheinen läßt, einen Arbeitsschutzausschuß bereits bei 50 AN vorzusehen.

Zu § 97 Abs 4:

In Entsprechung zum letzten Satz des § 3 Abs 6 MSchG ist vorzusehen, daß der AG unverzüglich auch den Arbeitsmediziner über die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin informiert. Dies ist erforderlich, damit der Arbeitsmediziner seinen Aufgaben in vollem Umfang nachkommen kann.

Mit vergleichbarer Motivation wird mit der Einführung der arbeitsmedizinischen Betreuung (in § 94a Abs 2 des Entwurfes) normiert, daß der Arbeitsmediziner zB gesondert zu informieren ist, wenn eine überlassene Arbeitskräfte beschäftigt wird. Die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin verfolgt einen vergleichbaren Zweck.

Zu § 113:

Die Befugnisse der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sollen an die geänderten Verhältnisse bei der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz angepaßt werden. Dazu soll den Organen das Recht eingeräumt werden, auch in alle Aufzeichnungen und Vormerke, die zum Zweck der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der AN zu führen sind, sowie in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente Einsicht zu nehmen. Darüber hinaus soll der AG diese Aufzeichnungen und Dokumente auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion an diese in Kopie zu übermitteln haben. Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion soll somit in dieser Hinsicht ähnliche Befugnisse erhalten wie sie der Arbeitsinspektion zustehen.

- 12 -

Zu § 197a:

Die Überschrift zu § 197a soll in Einklang mit den heute gebräuchlichen Begriffen und mit der Textierung des Paragraphen "Sicherheit und Gesundheitsschutz" lauten.

Zu § 237 Abs 2:

Aufgrund des erheblichen volksgesundheitlichen Schadens und der volkswirtschaftlichen Verluste, die durch bei Einhaltung der Schutzbestimmungen vermeidbare Arbeitsunfälle und berufsbedingte Erkrankungen verursacht werden, ist eine über die Wertanpassung seit der letzten Festsetzung der Höchststrafe hinausgehende Anhebung der Höchststrafe und - in Entsprechung zum § 130 ASchG - die Festsetzung einer Mindeststrafe erforderlich.

Zu § 237 Abs 8:

Die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und die Ermittlung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ist ein Prozeß und kann daher nie-mals abgeschlossen bzw. "fertiggestellt" sein. Gleiches gilt für die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, die den Vorgang der Evaluierung schriftlich dokumentieren sollen. Die vorliegende Formulierung des § 237 Abs. 8, nach der die Umsetzung der Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu einem bestimmten Zeitpunkt "fertiggestellt" sein muß, kann bei den Rechtsunterworfenen eine Interpretation des Gesetzes unterstützen, welche die Evaluierung nicht als einen fortlaufenden Prozeß, sondern bloß als einen einmaligen Vorgang begreift. Eine derartige Sichtweise muß - auch durch eine vorbeugend vorsichtige Wortwahl - verhindert werden.

- 13 -

Es wird folgende Formulierung des § 237 Abs.8 vorgeschlagen:

*"Die Ausführungsgesetzgebung kann vorsehen, daß die Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 77 und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 78 je nach Dienstanzahl in unterschiedlicher Weise umgesetzt sein muß. Die Ausführungsgesetzgebung hat dabei vorzusehen, daß*

- 1. in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, spätestens mit 1. Jänner 2001,*
- 2. in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 10 Dienstnehmer beschäftigt sind, spätestens mit 1. Jänner 2002*

*der Arbeitgeber durch die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zu dokumentieren hat, daß die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung, sowie deren regelmäßige Anpassung im Sinne des § 77 Abs. 6 und 7 in der Arbeitsstätte nachweislich erfolgt. (...)"*

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor:

